

**Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG  
(§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 11, 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 49 Abs. 3 Nr. 2 über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz), § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am 03.11.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Turnhallen, Gymnastikräume, Säle, sonstige Räume und Sportplätze (Hallengebührensatzung)**

Die Hallengebührensatzung in der Fassung vom 15. Dezember 1983, veröffentlicht in der Backnanger Kreiszeitung vom 29. August 2009, wird wie folgt geändert:

**A: Hallengebührensatzung**

1. Nach § 3 wird folgender § 3a wie folgt eingefügt:

**§3a Umsatzsteuer**

Die Gebühren für den Trainings- und Übungsbetrieb nach § 3 verstehen sich inklusive der gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer.

2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

**§5 Umfang der Gebühren**

(3) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe. Die Regelung in § 3a bleibt hiervon unberührt.

**B: Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Turnhallen, Gymnastikräume, Säle, sonstige Räume und Sportplätze (Hallengebührensatzung)**

1. Folgender Satz wird gestrichen:

**I. Benutzungsgebühren**

Sofern eine Halle als Betrieb gewerblicher Art geführt wird, wird auf die Benutzungsgebühren die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

## **Artikel 2** **Änderung der Anlage 1 zur Friedhofssatzung**

Die Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) zur Friedhofssatzung in der Fassung vom 10. Dezember 2015, veröffentlicht in der Backnanger Kreiszeitung vom 19. Dezember 2015, wird wie folgt geändert.

1. Nach § 5 Sonstige Gebühren wird folgender § 5a wie folgt eingefügt:

### **§5a Umsatzsteuer**

(1) Die Leistungen nach §5 Abs. 2 sind umsatzsteuerpflichtig. Die Gebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

(2) Sollten weitere Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Kostenersätze und sonstigen Einnahmen zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sein, ist zusätzlich die hierauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.

## **Artikel 3** **Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung**

Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung in der Fassung vom 19. Mai 2017, veröffentlicht in der Backnanger Kreiszeitung vom 31. Mai 2017 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 Höhe des Kostenersatzes wird folgender § 5a eingefügt:

### **§ 5a Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Kostenersätze und sonstigen Einnahmen zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, ist zusätzlich die hierauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.

## **Artikel 4** **Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Stadtbücherei**

Die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Stadtbücherei in der Fassung vom 06. Oktober 2011, veröffentlicht in der Backnanger Kreiszeitung vom 22. Oktober 2011, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 Öffentliche Internet- und PC-Arbeitsplätze wird folgender § 10a eingefügt:

### **§ 10a Umsatzsteuer:**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Backnang, den 03.11.2022

Bürgermeisteramt

gez. Maximilian Friedrich  
Oberbürgermeister

Bekannt gemacht in der Backnanger Kreiszeitung vom 12. November 2022.

### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später gelten machen, wenn

- die Vorschrift über Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist, die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.